



<b>Zuordnung:</b> <b>SKOS D.4.2</b>	<b>Handlungsanweisung der Direktion</b>	<b>Gültig ab:</b> 01.09.2023 ersetzt 01.07.2022
<b>Elterliche Unterhaltspflicht</b>		

## 1 Grundlagen

Gestützt auf Art. 276 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) haben die Eltern für den Unterhalt ihres Kindes aufzukommen. Dazu gehören auch die Kosten für Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen. Die Unterhaltspflicht (UP) besteht unabhängig von der elterlichen Sorge, dem Aufenthaltsbestimmungsrecht oder der Obhut. Sie dauert bis zur Volljährigkeit oder darüber hinaus bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung (Art. 277 ZGB).

Wird der Lebensunterhalt ganz oder teilweise über die wirtschaftliche Hilfe (WH) finanziert, so geht der Unterhaltsanspruch im bevorschussten Umfang von Gesetzes wegen auf die Sozialen Dienste (SOD) über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Dadurch sind die SOD verpflichtet zu prüfen, ob und in welchem Umfang Eltern zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet werden können und diese soweit möglich geltend zu machen. Besteht bereits ein Unterhaltstitel, so ist dieser verbindlich. Weitere Informationen dazu finden sich in Kap. D.4.2 Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-RL).

Grundsätzlich sind beide Elternteile unterhaltspflichtig. Leben die Eltern getrennt oder sind sie geschieden, muss eine separate Prüfung erfolgen.

Die SKOS-RL unterscheiden dabei nicht zwischen elterlichem Unterhalt für Minderjährige oder für Volljährige.

## 2 Prüfungspflicht und Berechnung des elterlichen Unterhaltsbeitrags

Die elterliche UP nach ZGB ist grundsätzlich in allen Fällen zu prüfen, in denen eine Finanzierung von Unterhaltskosten Minderjähriger oder Volljähriger in (Erst-)Ausbildung über die WH beantragt wird (auch bei Eltern mit Anspruch auf Zusatzleistungen). Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die Eltern selbst WH beziehen.

Detaillierte Informationen zur Berechnung des Unterhaltsbeitrages sind der PRA Elterliche UP - Abklärung Berechnung Geltendmachung zu entnehmen. Zur Berechnung des Unterhaltsbeitrages ist ausschliesslich die "Excel-Berechnung Unterhaltspflicht" zu verwenden. Alle Berechnungstabellen sind mit den entsprechenden Beilagen im Dossier abzulegen, auch wenn der errechnete Unterhaltsbeitrag Fr. 0.00 beträgt.

Die Prüfung, Berechnung und Geltendmachung erfolgt durch die Fallführenden. In speziellen Situationen kann diese Aufgabe an den Fachbereich Zentrale Rückerstattungen (ZR) und der Fachstelle Elternschaft und Unterhalt (FEU) übergeben werden, vgl. nachfolgend Ziff. 3 und die Ausführungen in Ziff. 4 der PRA Elterliche UP - Abklärung Berechnung Geltendmachung.

### 2.1 Für den Unterhalt des Kindes/Jugendlichen bestimmte Leistungen

Sämtliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen wie Familienzulagen, Kinderalimente (zuzüglich Betreuungsunterhalt, falls Betreuung durch Dritte erbracht wird), Kinderrenten, Stipendien usw. sind für den Bedarf des Kindes/Jugendlichen einzusetzen.



## **2.2 Berechnung bei Kindern und Jugendlichen, die nicht dauernd fremdplatziert sind**

Leben Kinder und Jugendliche zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil und sind nicht, nur tageweise oder nicht auf Dauer fremdplatziert, so bilden sie bezüglich ihres Unterstützungsanspruchs zusammen mit ihren Eltern bzw. dem Elternteil eine Unterstützungseinheit. Es ist daher in der Regel eine Unterstützungsberechnung mit allen Einnahmen und Ausgaben der Unterstützungseinheit zu erstellen.

Verfügen Kinder oder Jugendliche über eigene Einkünfte (z.B. Lehrlingslohn und Leistungen gemäss Ziff. 2.1), welche ihren persönlichen Bedarf (Kopfquote Grundbedarf, Mietanteil, KVG-Prämie, personenbezogene situationsbedingte Leistungen) übersteigen, so sind sie gemäss Kap. D.1 Abs. 2 SKOS-RL rechnerisch aus dem Unterstützungsfall herauszulösen. Mit dem Einkommensüberschuss dürfen die Kinder oder Jugendlichen persönliche Bedürfnisse decken, die über dem Existenzminimum nach SHG und SKOS liegen, oder Kindsvermögen ansparen.

## **2.3 Berechnung bei Kindern und Jugendlichen, die dauernd fremdplatziert sind**

Dauernd fremdplatzierte Minderjährige haben einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Ort, an dem sie letztmals mit den Eltern oder einem Elternteil mit elterlicher Sorge zusammengelebt haben. Sozialhilferechtlich bilden sie eine eigene Unterstützungseinheit. Für ihren Bedarf bestimmte Leistungen sind ihnen direkt als Einnahmen anzurechnen.

Die Berechnung des Unterhaltsbeitrags der Eltern richtet sich nach Kap. D.4.2 Erläuterungen d) und e) SKOS-RL. Den Eltern wird bei der Unterhaltsberechnung ein erweitertes SKOS-Budget zugestanden. Dazu enthalten die SKOS-RL eine Praxishilfe.

## **2.4 Berechnung bei Bezug von Leistungen nach KJG**

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Kinder- und Jugendheime (KJG) erfolgt die Finanzierung von ergänzenden Hilfen zur Erziehung (eHE) für Leistungsbeziehende mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Zürich über das kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB). Die Eltern haben sich an den entstehenden Kosten nur noch bei Unterbringungen in einem Angebot der Heim- oder Familienpflege zu beteiligen. Erwartet wird, dass sie bei solchen Platzierungen wie bisher für die Nebenkosten gemäss Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich, des kantonalen Sozialamts und des AJB und neu für einen Verpflegungsbeitrag aufkommen (Empfehlungen SoKo-KSA-AJB 2023). Der Verpflegungsbeitrag beträgt Fr. 25.00 pro Aufenthaltstag (§ 19 KJG und § 47 KJV). Er gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Die leistungserbringenden Heime und Pflegefamilien müssen diese Beiträge direkt bei den unterhaltspflichtigen Eltern einfordern. Können die unterhaltspflichtigen Eltern die Verpflegungs- und die Nebenkosten aufgrund fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht oder nicht im vollen Umfang tragen, müssen sie am Unterstützungswohnsitz des Kindes um WH gemäss SHG ersuchen. Auch das Kind oder der\*die Jugendliche selbst sowie die leistungserbringenden können nach erfolglos gebliebenen Zahlungsaufforderung ein entsprechendes Gesuch stellen, wenn keine Zahlungen der Eltern erhältlich sind. Die Bemessung des Anteils, den die Unterhaltspflichtigen allenfalls doch selbst finanzieren können, erfolgt gemäss Ziff. 2.1 und 2.3.

An den Kosten von über das KJG finanzierten sozialpädagogischen Familienbegleitungen (SPF) oder Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege (DAF) müssen sich die Eltern nicht beteiligen.



## 2.5 Volljährige in (Erst-)Ausbildung

Volljährige im elterlichen Haushalt sind sozialhilferechtlich eine eigene Unterstützungseinheit. Daher sind sämtliche für ihren Unterhalt bestimmte Leistungen, wie z.B. Lehrlingslohn und Stipendien, in ihr Unterstützungsbudget einzubeziehen.

Zur Unterstützung von jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr hält Kap. C.4.2 Abs. 4 SKOS-RL fest, dass erwartet wird, dass diese weiterhin bei den Eltern wohnen, sofern sie kinderlos sind und keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen.

Gestützt auf Kap. C.4.2 Abs. 5 SKOS-RL werden die anteilmässigen Wohnkosten bei jungen Erwachsenen, die noch im Haushalt der Eltern leben, bei der Unterstützungsberechnung nur dann auf der Bedarfsseite des jungen Erwachsenen angerechnet, wenn den Eltern deren Übernahme nach den gesamten Umständen nicht zugemutet werden kann.

## 3 Zuständigkeit und Verantwortung für die Geltendmachung der elterlichen Unterhaltspflicht

### 3.1 Fallführung SOD

Die Hauptverantwortung für die Prüfung und Geltendmachung der elterlichen UP liegt bei den Fallführenden WH. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung, die Eltern und die volljährigen Klient\*innen (KL) in (Erst-)Ausbildung über die elterliche UP zu orientieren. Die mit den Eltern getroffene Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten (vgl. PRA "Elterliche Unterhaltspflicht – Abklärung, Berechnung, Geltendmachung und Rechnungsstellung").

### 3.2 Anmeldung Fachstelle Elternschaft und Unterhalt

Für Kinder unverheirateter Eltern sind Unterhaltsverträge seit 2014 zivilrechtlich nicht mehr zwingend erforderlich. Zunehmend beantragen daher unverheiratete Elternteile mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern die Ausrichtung von WH, ohne dass bereits ein verbindlicher Unterhaltstitel besteht.

Gegenüber dem nicht zur Unterstützungseinheit gehörenden Elternteil ist jedoch die elterliche UP zu prüfen. Nur wenn er in der Stadt Zürich WH bezieht, ist kein Beizug der FEU nötig. Die Berechnung erfolgt durch die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt (FEU) bzw. im Streitfall durch das Gericht. Weitere Ausführungen dazu finden sich in Ziff. 4 der PRA Elterliche UP - Abklärung Berechnung Geltendmachung.

### 3.3 Auftragserteilung Zentrale Rückerstattungen (ZR)

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Fallführenden der ZR den Auftrag erteilen, die UP der Eltern abzuklären und geltend zu machen:

- Die Eltern verweigern trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung die Einreichung der für die Berechnung des Unterhaltsbeitrags nötigen Unterlagen
- Die Eltern stellen die Unterlagen zwar zur Verfügung, sind aber nicht bereit, eine Unterhaltsvereinbarung zu unterzeichnen oder (zu einem späteren Zeitpunkt) den vereinbarten Unterhaltsbeitrag (weiter) zu bezahlen.
- Die FEU empfiehlt eine Auftragserteilung an die ZR für die Klärung der Leistungsfähigkeit des pflichtigen Elternteils (dieser reicht Unterlagen nicht ein, sein Wohnsitz ist unklar oder andere Spezialfälle) bei einem Kind in der WH, dessen Eltern unverheiratet sind.
- Die FEU empfiehlt eine Auftragserteilung an die ZR zur periodischen Überprüfung, wenn beim pflichtigen Elternteil momentan eine finanzielle Leistungsunfähigkeit festgestellt wurde bei einem Kind in der WH, dessen Eltern unverheiratet sind.



- Die Eltern lassen sich anwaltschaftlich oder treuhänderisch vertreten.
- Das Familieneinkommen wird in überwiegendem Mass durch den Stiefelternteil erwirtschaftet.
- Das Kind ist verbeiständet und die Mandatsführenden geraten durch die Geltendmachung der UP in einen Interessenskonflikt.
- Die Unterstützung ist bereits abgeschlossen, es entstehen keine neuen Kosten mehr.

#### **4 Datenschutz und Amtsgeheimnis**

Bei der Berechnung des elterlichen Unterhalts für Volljährige in (Erst-)Ausbildung dürfen die persönlichen Daten und die Informationen über die Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern den unterstützten Personen nicht mitgeteilt werden. Demzufolge darf auch die Höhe des Unterhaltsbeitrags den KL nur nach (schriftlicher) Zustimmung der Eltern mitgeteilt werden.